

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück VIII. IX.

Breslau, den 27. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem die Vorstädte von Breslau gegen eine Loskaufsumme von zwei Procent ihres bisherigen Versicherungskapitals Allerhöchsten Ortes vom 1. Januar d. J. aus dem Feuer Societäts-Verbande der schlesischen Provinzialstädte entlassen sind, ist durch fernerweite Allerhöchste Bestimmung vom 31. December v. J. auch eine Ausgleichung wegen gänzlicher Abwicklung der noch zu leistenden Bombardements-Entschädigungen in den schlesischen Festungsstädten, zwischen den hiesigen Vorstädten und den Provinzialstädten definitiv in der Art festgesetzt: daß

- 1) die Beiträge zu dem zehnten Termine der Bombardements-Entschädigungen, mit Ausschluß derjenigen, welche in den vom Bombardement betroffenen Vor- und Festungsstädten selbst zu entrichten sind, allgemein erlassen werden;
- 2) der Betrag derselben auf die Staatskasse übernommen wird, und aus solcher die zur völligen Entschädigung der vom Bombardement betroffenen Vor- und Festungsstädte noch zu bezahlenden Brandbonifikationen entrichtet werden;
wogegen
- 3) der von den hiesigen Vorstädten zu entrichtende Loskaufungsbetrag zur Staatskasse eingezogen wird, um solche auf diese Weise für die ad 2 übernommenen Opfer wiederum theilweise schadlos zu halten.

Indem wir Obiges hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, ordnen wir dem gemäß an, daß die Magistrate, außer dem der hiesigen Haupt- und Residenzstadt bezüglich der Vorstädte, und außer denen der übrigen Festungsstädte, die Bombarde-

No. 15.
Wegen definitiver Bestimmung in Angelegenheiten der Bombardementsentschädigung in den Festungsstädten.

ments-Beiträge des 10ten Termines in den Provinzialstädten nicht einziehen. Sollten solche Einziehungen schon statt gefunden haben, so wird deren Rückerstattung entweder baar oder durch Anrechnung auf noch nicht abgeführte Reste aus den früheren Terminen erfolgen. Dagegen sind diese letztern bis zum 9ten Termine einschließlicly, so wie die Beiträge zum 10ten von den Hauseigenthümern der Vor- und Festungsstädte nunmehr ohne allen Verzug mit allem verfassungsmäßigen Nachdrucke einzuziehen, und an die Königl. Instituten-Haupt-Kasse baldigst abzuführen, weil die gänzliche Abwicklung dieser Rückstände höherem Befehle zufolge nun auf das äußerste beschleunigt werden soll. Indem wir erwarten, daß die durch die Königl. Gnade hierdurch abermals gewährte wesentliche Erleichterung ein Antrieb sein werde, sowohl für die Zahlungspflichtigen, ihrer Schuldigkeit, als für die Ortsbehörden, der Pflicht nachdrücklicher Einziehung der einzelnen Beiträge, mit Hingebung und Eifer zu entsprechen, fügen wir hinzu, daß da, wo die letztern ohne den gänzlichen Ruin der Hausbesizer, der sonst zu vermeiden gewesen wäre, erweislich nicht erreicht werden können, die bisherigen für solche Fälle Allerhöchst bewilligten Erleichterungen auch ferner in Kraft bleiben. Breslau den 20. Februar 1833.

Vervollständigung der nachträglichen Bestimmung vom 14. April 1830 zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, vom 17. December 1821 (Amtsblatt-Verordnung vom 9. März 1822) betreffend das Ausweichen der, den Pulvertransporten begegnenden Wagen und Schiffen.

No. 16.
Bestimmung
über das, bei
Versendung
von Schießpul-
ver zu beobach-
tende
Verfahren.

Um vorgekommenen Mißverständnissen zu begegnen, ist höhern Orts festgesetzt worden: daß

- 1) die in den § 1, 2 und 3 der unterm 4. März 1830, erlassenen nachträglichen Bestimmungen zu der Vorschrift über das, bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren, bei Versendungen, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten Munitionswagen geschehen, keine Anwendung finden soll. Dies gilt daher für alle Fahrzeuge, welche zu Battereien, und Munitionskolonnen gehören, oder denselben gleich zu achten sind.
- 2) daß die Schnell-, Fahr- und Extraposten dergleichen mit Munition beladenen Fahrzeugen, sie mögen sich einzeln oder in Kolonnen befinden, im Trabe vorüberfahren können, eine stärkere Gangart als Trab jedoch das vorüberfahrende Fahrzeug nicht annehmen darf, und daß

- 3) der § 4 der vorgegedachten Bestimmungen auch bei Batterien und den Kolonnen-Fahrzeugen, Anwendung findet. Es ist jedoch sämmtlichen Artillerie-Offizieren zur Pflicht gemacht, daß sie, wenn sie größere Abtheilungen von Fahrzeugen führen, in solchen Fällen, wo keine Gefahr für sie im Verzuge ist, bei Stellen wo ein wechselseitiges Ausbiegen nicht zulässig ist, die Postfuhrwerke zuerst vorüberlassen.

Vorstehende Bestimmung der Königl. Ministerien des Krieges, und des Innern und der Polizei, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Breslau, den 17. Februar 1833.

I.

Sämmtliche Orts-Polizeibehörden auf dem Lande werden aus Veranlassung einer Requisition des hiesigen Kriminal-Senats wiederholt angewiesen, alle Anzeigen von Vorfällen, welche auf ein begangenes Verbrechen, insbesondere auf eine Mordthat, schließen lassen, unverzüglich dem Landrätthlichen Amte und dem betreffenden Gerichte anzuzeigen, damit durch eine Verzögerung die Spuren des Verbrechens nicht verwischt, und die Thäterschaft verdunkelt werde.

No. 17.
Die Anzeigen
über begangene
Verbrechen an
die Gerichte etc.

Breslau, den 19. Februar 1833.

I.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Bürgermeister Menzel zum Ober-Bürgermeister hiesiger Haupt- und Residenzstadt, nach Wahl der Stadtverordneten, auf sechs Jahre zu ernennen.

Breslau, den 7. Februar 1833.

I.

Nachdem der Stadt Medzibor höhern Orts ein neuer an den Zollstätten auszuhängender Tarif zur Erhebung des Pflaster-, Brücken- und Wegezolles daselbst verliehen worden; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 15. Februar 1833.

I.

Auf den Antrag des Magistrats in Steinau an der Oder ist genehmigt worden, daß der dortige diesjährige Himmelfahrt-Fahrmarkt vom 28. Mai d. J., auf den 21. und 22. Mai verlegt werden kann, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 19. Februar 1833.

I.

B e l o b u n g.

Die Ehefrau des Schuhmachermeister Gottlieb Dittfeld in Kuras hat am 8ten Juli v. J. nur durch ihre schnelle Anzeige, daß der Sims der hölzernen Sakristei-Bedachung brenne, den Brand der daran stoßenden hölzernen Kirche, und vielleicht der Hälfte der Stadt, verhindert, wofür ihr höhern Orts eine Belohnung von Zwanzig Thalern ertheilt worden.

Mit Belobung der Dittfeld wird dies zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Breslau, den 9. Februar 1833. I.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts.

Ueber das Verfahren bei den auf Unterlassungen zu richtenden Exekutionen, und über die Art, wie die hierüber in dem § 54, Tit. 24, der Prozeßordnung ertheilten Vorschriften anzuwenden sind, sind Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung in Gefolge eines Beschlusses des Königl. Staats-Ministeriums Folgendes angeordnet wird.

Da die obgedachte Vorschrift der Prozeßordnung den Richter alsdann ermächtigt, die angeordnete Strafe beizutreiben, wenn der unterliegende Theil dem an ihn erlassenen unbedingten Strafbefehle zuwider handelt, so setzt sie voraus, daß der berechtigte Theil dem Richter hinreichende Ueberzeugung verschafft habe, daß dem Strafbefehle zuwider gehandelt sey. Von dieser Ueberzeugung des Richters ist die Ausführung eines unbedingten Strafbefehls (mandati sine clausula) abhängig, und in solchem Falle muß die angeordnete Strafe durch ein Dekret festgesetzt und beigetrieben werden.

Wenn dagegen dem Richter diese Ueberzeugung nicht verschafft worden ist, mithin die Thatsache, daß die verbotene und verpönte Handlung wirklich begangen worden, zuvörderst zu erörtern, und durch Beweisaufnahme zu konstatiren ist, kann eine Festsetzung per decretum nicht statt finden, vielmehr muß der Richter nach geschlossener Untersuchung durch ein Erkenntniß entscheiden, wider welches das gesetzliche Rechtsmittel zulässig ist.

No. 14.
Das Verfahren
bei den auf
Unterlassungen
zu richtenden
Exekutionen
betr.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht zu verfahren, und die Untergerichte seines Departements anzuweisen.

Berlin, den 7. December 1832.

Der Justiz-Minister

An

Mühler.

das Königl. Ober-Landes-Gericht

A. 16928. zu Breslau.

Vorstehendes Justiz-Ministerial-Reskript wird den Untergerichten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.
Breslau, den 5. Februar 1833.

In Betreff der zu beantragenden Niederschlagung von Kassendefekten werden nachstehende in dem Reskripte des Herrn Justiz-Ministers vom 18. Januar c. enthaltene Bestimmungen zur genauen Beachtung bekannt gemacht:

No. 25.
Bemerkung
über die
beantragende
Nieder-
schlagung von
Kassendefekten.

- 1) Ohne vorgängige Genehmigung des Justiz-Ministers kann kein bei den für Königl. Rechnung verwalteten Salarien- und Sportel-Kassen entstandener Defekt niedergeschlagen werden, es mag derselbe durch Untreue, Irrthum oder Dienstvernachlässigung der betreffenden Kassen- und Aufsichts-Beamten, oder anderer mit Erhebung von Kassengeldern beauftragten Beamten, veranlaßt worden, oder durch Zufall und ohne Schuld oder Versehen eines Beamten entstanden seyn.
- 2) Bei jedem Defekt ist von Seiten des Gerichts, und insbesondere dessen Dirigenten, sobald der Defekt zu seiner Kenntniß gelangt, zudrderst zu prüfen,
 - a) auf welche Art und durch wessen Schuld der Defekt entstanden ist?
 - und b) welche Maßregeln zur Sicherstellung der Kasse und des Defekts zu ergreifen sind?

Für jede hierbei sich zeigende Nachlässigkeit bleibt der Dirigent des Gerichts besonders verantwortlich.

- 3) Sobald die erforderlichen Maßregeln ergriffen worden sind, ist unter Einreichung der Verhandlungen über Entstehung und Ermittlung des Defekts, und über die zu dessen Deckung getroffenen Maßregeln an das vorgesezte Obergericht zu berichten, welches das Verfahren des Untergerichts zu prüfen, den etwaigen Mängeln desselben nöthigenfalls abzuhefen, und sich in einem gutachtlichen Berichte an den Justiz-Minister, unter Beifügung der Akten, über die etwa nothwendig werdende Niederschlagung des Defekts zu äußern hat.

Läßt sich noch nicht übersehen, ob und wie weit der entstandene Defekt vollständig gedeckt werden wird; und ist es insbesondere nothwendig, andere Beamten wegen der ihnen zur Last fallenden Vertretung in Anspruch zu nehmen, so ist deshalb von Seiten des Ober-Gerichts das Nöthige zu veranlassen, und dem Justiz-Minister nur das Resultat der getroffenen Maßregeln anzuzeigen. Wird aber in dem Bericht die Niederschlagung eines Defekts beantragt, so muß derselbe nicht nur über das Entstehen des Defekts, dessen Höhe und Ermittlung, so wie über die zu dessen Deckung getroffenen Maßregeln, sondern auch darüber vollständig Auskunft geben:

- a) ob dabei irgend einem Beamten ein schuldbares Versehen zur Last fällt, welches ihn zur Vertretung des Defekts verbindlich macht;
- b) ob in diesem Falle die Vertretungs-Verbindlichkeit durch ein rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt worden, oder warum der Weg Rechtsens unterblieben, und mit Rücksicht auf das Unvermögen des zur Vertretung Verpflichteten nicht zu empfehlen ist;

damit dieser Bericht der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer mitgetheilt, und auf den Grund desselben die Niederschlagung des Defekts veranlaßt werden kann.

Breslau, den 13. Februar 1833.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums.

Der Musikdirektor und Dom-Organist W. Schneider zu Merseburg hat unter dem Titel: „Choralkenntniß“ (in Reife und Leipzig, Verlag von Theodor Henning, 1833 erschienen) eine Schrift herausgegeben, welche von Sachkennern als zur Benutzung des Gesangunterrichts sehr geeignet anerkannt ist. Das königliche Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich hierdurch veranlaßt gefunden, uns aufzufordern, auf dies Buch in unserm Geschäftsbereich aufmerksam zu machen. Wir bringen solches zur Kenntniß der Vorsteher öffentlicher Schulanstalten, um von dieser Schrift bei Ertheilung des Gesangunterrichts, Gebrauch zu machen.

Breslau, den 15. Februar 1833.

V e r m ä c h t n i s s e.

Die in Breslau verstorbene Wittwe Kunze, geborne Weiß, außer dem, Seite 43 angezeigten Legat von 2000 Rthl. an das hiesige Ursuliner Kloster, ferner:

dem Bürger-Hospital zu St. Anna	=	=	=	=	=	2000 Rthl.
dem Selenkischen Institute für arme Kaufleute	=	=	=	=	=	3000 —
der Mildeschen Armen-Schule	=	=	=	=	=	2000 —
dem Barmherzigen Brüder-Kloster	=	=	=	=	=	2000 —
den Elisabethinerinnen	=	=	=	=	=	2000 —
dem Kinder-Hospital zur schmerzhaften Mutter	=	=	=	=	=	2000 —
den evangelischen Kinder-Hospitälern	=	=	=	=	=	1500 —
Dem Institute für alte Dienstbothen	=	=	=	=	=	300 —
Dem Hausarmen-Medizinal-Institut	=	=	=	=	=	500 —
Dem Kranken-Hospital zu Allerheiligen	=	=	=	=	=	1000 —
Dem Institut für Handlungsdiener	=	=	=	=	=	500 —
der Kranken-Anstalt am katholischen Gymnasium	=	=	=	=	=	100 —
der hiesigen-Armen-Anstalt	=	=	=	=	=	400 —
dem Blinden-Institut	=	=	=	=	=	500 —
dem Taubstummen-Institut	=	=	=	=	=	500 —
für verarmte Kaufmanns-Wittwen	=	=	=	=	=	1000 —

N e u e P o c k e n - A u s b r ü c h e.

In Klein-Baulwie, Dittersbach, Zweckfronze, Glumbowitz, Gamin, Kr. Wohlau; Kämtchen, Kr. Schweidnitz; Mittel-Arnsdorf, Kr. Strehlen; Schlaupe, Ober-Stradam; Kreis Wartenberg; Kernitz, Lüffen, Damsdorf, Alt-Striegau, Kreis Striegau, Peucke, Kunersdorf, Süßwinkel, Kreis Dels; in der Stadt Tschirnau, Lamsfeld, Gr. und Kl. Maffelwitz, Merzdorf, Stabelwitz, Schwoitsch und Ransern, Kr. Breslau.

